



**Satzung des
Dieraer Kleingartenvereins e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dieraer Kleingartenverein e. V.“ und hat seinen Sitz in 01665 Diera-Zehren, OT Diera. Er ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nr. 10212 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Verein organisiert, in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz, ausschließlich die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein fördert und unterstützt das Kleingartenwesen und die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit, setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und unterstützt ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für den Umweltschutz und verbessern so mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- 3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und berät die Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und in Deutschland seinen Wohnsitz hat.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
 - d) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.
 - e) Fachberatung zu erhalten

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- 2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,

- 3) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr,
- 4) Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden,
- 5) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten
- 6) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- 7) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- 8) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- 9) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen,
- 10) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) die Auflösung des Vereins
 - e) Streichung von der Mitgliederliste
- 2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder

- e) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
- 4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- 6) mit Beendigung der Mitgliedschaft erloschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- 7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt
 - b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
- 8) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder.
- 3) Anträge zur Tagesordnung können 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberchtigten dem zustimmen.
- 4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- 7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 8) Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das

Wort zu erteilen.

- 9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht, sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlassung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
der zugleich das Amt des Schriftführers inne hat
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat,
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 1. und 2. Stellvertreter vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 1. und 2. stellvertretender Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gern. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gern. § 30 BGB beauftragen.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.

9) Aufgaben des Vorstandes:

- d) laufende Geschäftsführung des Vereins
- e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- f) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- g) Zur Unterstützung der Vorstandesarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie §140 AO zu berücksichtigen.
- 3) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 11 Die Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
- 2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder verbleibende Vermögen gemäß § 2 Nr. 3 Bundeskleingartengesetz zur Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens einzusetzen und dem Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e. V. zur Verfügung zu stellen.

Dazu ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt durchzuführen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (siehe§ 8 Abs.9 a dieser Satzung).
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2024 beschlossen.

26.04.2024



Datum

Unterschrift